

17. Sie haben dem Offizier der Sicherheitspolizei sofort -einen ausführlichen Bericht über jede Person zu erstatten, die Ihnen durch Alliierte Militärpersonen zur Inhaftnahme übergeben worden ist, sowie über jede Verhaftung, die Ihre Polizeimannschaften in Verfolg von Ziffer 16 dieser Anweisungen oder wegen Verstoßes gegen eine Proklamation, Verordnung oder sonstige Anordnung vorgenommen haben, die seitens oder im Auftrage der Militärdienststellen erlassen worden sind. Sie haben zu diesem Zwecke das Formular „Verhaftungsbericht“ zu benutzen.

18. Sie haben anzuordnen, daß jeder Polizeioffizier eine hinreichende Anzahl von Exemplaren des Formulars „Verhaftungsbericht“ bei sich trägt. Sie haben dafür zu sorgen, daß diese Formulare in allen Polizeirevieren stets vorrätig sind.

19. Militärisches Personal, welches Gefangene an Sie einliefert, haben Sie aufzufordern, den Verhaftungsbericht in doppelter Ausfertigung zu machen. Zuwiderhandlungen durch militärisches Personal müssen sofort dem Offizier der Sicherheitspolizei der Militärregierung bekanntgegeben werden.

20. Sie haben täglich eine Liste der Gefangenen vorzulegen, die sich länger als 3 Tage in Haft befinden, ohne daß eine Anklage gegen sie erhoben wurde, sowie eine Liste derjenigen, die aus Sicherheitsgründen festgehalten werden. Die Liste hat die Namen, Anzahl der Tage in Haft und Haftgründe zu enthalten, sowie ob die Verhaftung durch die Polizei oder militärisches Personal vorgenommen wurde.

21. Sie haben täglich Übersichten über Verbrechen und unverzüglich Berichte über tatsächlich stattfindende - oder drohende Unruhen und andere Vorgänge zu erstatten, welche für die Militärbehörden von Interesse sind. Das gleiche gilt hinsichtlich von Beschwerden und Ermittlungsberichten wegen strafbarer Handlungen, die Militärpersonen oder militärisches Eigentum betreffen.

22. Sie haben Abschriften aller täglichen, wöchentlichen, monatlichen und jährlichen statistischen Berichte zu unterbreiten, die Ihre Polizeistellen regelmäßig anfertigen. Sie haben denselben Übersichten über die Verhaftungen beizufügen, welche gemäß Ziffer 16 dieser Anweisungen oder wegen Verstoßes gegen eine Proklamation, Verordnung oder sonstige Anordnung vorgenommen worden sind, die seitens oder im Auftrage der Militärdienststellen der Vereinigten Nationen erlassen worden sind.

23. Sie haben Ausweispapiere der Militärregierung für alle Angehörigen Ihrer Polizeistellen herstellen zu lassen und sie dem Offizier der Sicherheitspolizei zur Genehmigung und Zeichnung vorzulegen.

24. Sie haben an jeden Angehörigen Ihrer Polizeistellen, der einen Ausweis erhält — jedoch an keinen, der einen solchen Ausweis nie erhalten hat — eine Armbinde auszuhändigen zu lassen.